

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 208/10 B

L 2 KN 63/06 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 (24) KN 5/02 U (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2010
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG):
- 2 Der Kläger macht ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 SGG sinngemäß Verfahrensfehler geltend, auf denen das Urteil des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er legt diese Zulassungsgründe jedoch nicht in der gebotenen Weise dar (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Als Verfahrensmangel rügt der Kläger, das LSG habe dadurch den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, dass es ihn "keineswegs" in verfassungsrechtlich erforderlichem Maße angehört habe bzw habe zu Wort kommen lassen. Insbesondere könne es in einem Übergangsrechtlich bedeutsamen Fall geboten sein, ihn auf die Rechtsauffassung des Gerichts hinzuweisen, damit er sich dazu äußern kann. Der Kläger zeigt aber nicht auf, zu welcher konkreten Rechtsauffassung das LSG einen Hinweis hätte geben müssen. Er zeigt auch nicht auf, welche Bemühungen er unternommen hat, sich im schriftlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör dadurch zu verschaffen, dass er seine Rechtsauffassung dem LSG nahebringt. Aus dem Vorbringen wird daher weder deutlich, in welchem konkreten Punkt und zu welcher Rechtsauffassung eine Hinweispflicht bestanden haben könnte, noch wird deutlich, dass der Kläger alles Erforderliche unternommen hat, sich das rechtliche Gehör in dem Berufungsverfahren zu verschaffen.
- 4 Soweit der Kläger auch rügt, das LSG habe durch die Verfahrensführung Art 1 GG (Menschenwürde), Art 2 Abs 1 GG (Persönlichkeitsrecht) sowie Art 3 GG (Gleichheitssatz) verletzt, bezieht er die Rüge zwar auf prozessleitende Verfügungen, zeigt aber im Weiteren nicht auf, durch welche konkrete verfahrensrechtliche Maßnahme das LSG einen verfassungsrechtlich relevanten Fehler begangen haben könnte. Soweit er die beweisrechtlichen Anforderungen des LSG in Frage stellt, trägt er nicht zum Verfahren, sondern zur materiellen Rechtsauffassung des LSG vor, deren Unrichtigkeit allerdings nicht die Zulassung der Revision begründet (vgl § 160 Abs 2 SGG).
- 5 Soweit er rügt, er sei dem gesetzlichen Richter entzogen worden (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG), hat er ein Ablehnungsgesuch oder einen gesetzlichen Ausschlussgrund gegen einen an der Entscheidung mitwirkenden Richter nicht bezeichnet.



- 6 Soweit er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat er auch diese nicht hinreichend dargetan. Er wirft zwar die Frage auf, ob er Anspruch darauf habe, dass auf seinen Arbeitsunfall vom 27.3.1990 das Recht Anwendung findet, das vor dem 3.10.1990 im Beitrittsgebiet Geltung hatte. Er macht aber nicht deutlich, dass sich die Beantwortung dieser Frage nicht bereits unmittelbar dem Gesetz entnehmen lässt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung über eine Anfechtungs-, Feststellungs- und Leistungsklage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Auszugehen ist also von der aktuellen Rechtslage im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 RdNr 34, § 55 RdNr 21*). Soweit diese Rechtslage nicht maßgeblich sein sollte, müsste sich die Anwendbarkeit eines anderen Rechtszustands aus Übergangsvorschriften ergeben (*zB § 215 SGB VII*). Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage hätte sich der Kläger mit dieser Rechtslage auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass sich die von ihm formulierte Frage anhand geltenden Übergangsrechts nicht beantworten lässt. Er hat auch die Klärungsfähigkeit der aufgezeigten Rechtsfrage nicht dargelegt, da er nicht verdeutlicht, an welchem Punkt das Revisionsgericht die aufgeworfene Frage in der Revisionsentscheidung beantworten müsste.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)